

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1975	Nummer 137
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	29. 10. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	2120
20323 20363	11. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers 2. BesVNG; Feststellung und Bekanntmachung des 2. Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger gemäß Artikel VII § 5	2120
2160	21. 10. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG); Verfahren bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 Kindergartengesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten	2120
2160	5. 11. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Elternwerk der Katholischen Militärseelsorge e.V.	2126
21703	4. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	2126
23236	10. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers DIN 11535 – Gewächshäuser	2126
2370	10. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Wiederaufbaues oder der Wiederherstellung von durch Unwetter zerstörtem oder beschädigtem Wohnraum	2129
2370	11. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Planungshilfen für den Wohnungs- und Heimbau	2129
71290	4. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen.	2129
7831	7. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansteckende Blutarmut der Einhufer	2129
8300	4. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Auswirkungen des § 7 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) – RehaAnglG – auf die Gewährung von Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	2131

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 11. 1975	RdErl. – Aufbau eines Bundeszentralregisters mit elektronischer Datenverarbeitung	2132
13. 11. 1975	Bek. – Lehrgänge für Behördenselbstschutzeleiter	2133
	Justizminister	
29. 10. 1975	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln der Staatsanwaltschaft Bielefeld	2132
	Kultusminister	
30. 10. 1975	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Städtischen Immanuel-Kant-Gymnasiums in Dortmund-Asseln	2132
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	2133

2011

I.

**Festsetzung der Verwaltungsgebühr
für die Erlaubnis zum Betrieb eines
Gaststättengewerbes**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 10. 1975 – Z/B 2-51-4-46/75

Mein RdErl. v. 5. 7. 1974 (SMBI. NW. 2011) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Als Bemessungsgrundlage, die den vorgenannten Erfordernissen in weitestem Maße gerecht wird, bietet sich eine Einteilung der Gaststättenbetriebe nach ihrer Größe an.

2. In Nr. 2.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die Heranziehung der Größe als Bemessungsgrundlage erfolgt auch in Anlehnung an die Entscheidung des OVG Münster vom 4. Dezember 1968 – II A 1434/66 – (Der Gemeindehaushalt 1970 S. 22).

3. Die Nrn. 2.3 bis 2.5 erhalten folgende Fassung:

2.3 Danach empfiehlt sich folgende Gebührenstaffelung:

- | | |
|---|---------------------|
| A) a) Trinkhallen, Schank- oder Speisewirtschaften bis zu 30 qm Schank- oder Speiseraumfläche | 301 DM bis 400 DM |
| b) Beherbergungsbetriebe bis zu 10 Betten | |
| | 301 DM bis 400 DM |
| B) a) Schank- oder Speisewirtschaften bis zu 60 qm Schank- oder Speiseraumfläche | |
| b) Beherbergungsbetriebe bis zu 30 Betten | 401 DM bis 800 DM |
| C) a) Schank- oder Speisewirtschaften bis zu 200 qm Schank- oder Speiseraumfläche | |
| b) Beherbergungsbetriebe bis zu 60 Betten | 801 DM bis 1700 DM |
| D) a) Schank- oder Speisewirtschaften über 200 qm Schank- oder Speiseraumfläche | |
| b) Beherbergungsbetriebe über 60 Betten | 1701 DM bis 2500 DM |

Gebühren zwischen 50 DM und 300 DM werden in der Regel bei Erlaubnissen für geringfügige Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender Betriebe in Betracht kommen.

2.4 Innerhalb der einzelnen Gruppen ist die Gebühr nach den Grundsätzen des § 9 GebG NW zu bemessen. Nähere Erläuterungen hierzu hat der Innenminister in seinem RdErl. v. 28. 4. 1975 (SMBI. NW. 2011) gegeben.

2.5 Die vorgenannte Einteilung der Gaststättenbetriebe soll in der Regel nur bei Betrieben des gaststättenrechtlichen Normaltyps (vgl. Nr. 3.1.1.1 der Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz, RdErl. v. 26. 1. 1973 – MBI. NW. S. 540/SMBI. NW. 710300) herangezogen werden und das Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung in jedem Einzelfall nicht ausschließen. Insbesondere wird die Festsetzung geringerer Gebühren, z. B. bei nicht intensiv genutzten Gaststätten mit großen Räumen (Sälen), oder höherer Gebühren bei Betrieben von hohem wirtschaftlichen Wert, z. B. Gaststätten mit hohem Umsatz, Nachtbars bzw. barähnlicher Betriebe, in Frage kommen können.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1975 S. 2120.

20323
20363

2. BesVNG

**Feststellung und Bekanntmachung
des 2. Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger
gemäß Artikel VII § 5**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 11. 1975 –
B 3222 – 1.14 – IV B 4

Der Bundesminister des Innern hat im Bundesanzeiger Nummer 200 vom 25. 10. 1975 folgendes bekanntgegeben:

**„Bekanntmachung
über die Feststellung des 2. Anpassungszuschlages
für Versorgungsempfänger
Vom 14. Oktober 1975“**

Aufgrund des Artikels VII § 5 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) gebe ich bekannt:

Gemäß Artikel VII § 5 des 2. BesVNG habe ich den Anpassungszuschlag für den Feststellungszeitraum vom 1. Juli 1974 bis zum 1. Juli 1975 (2. Anpassungszuschlag) auf 0,5 vom Hundert festgestellt.

Der 2. Anpassungszuschlag ist den am 30. 6. 1974 vorhandenen gewesenen Versorgungsempfängern ab 1. 1. 1976 zu gewähren. Die mit meinem RdErl. v. 26. 9. 1975 (SMBI. NW. 20323) gegebenen Hinweise für die Gewährung des 1. Anpassungszuschlags gelten entsprechend.

Für die am 30. 11. 1973 bereits vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger werden gemäß Artikel VII § 7 des 2. BesVNG der 1. und 2. Anpassungszuschlag zu einem gemeinsamen Hundertsatz zusammengefaßt. Der Anpassungszuschlag für die am 30. 11. 1973 vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger beträgt somit ab 1. 1. 1976

$$\begin{aligned} 1. \text{ Anpassungszuschlag} &= 0,5 \text{ v. H.} \\ + 2. \text{ Anpassungszuschlag} &= 0,5 \text{ v. H.} \end{aligned}$$

$$\text{gemeinsamer Hundertsatz: } \underline{\underline{1,0 \text{ v. H.}}}$$

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1975 S. 2120.

2160

Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG)

**Verfahren bei der Gewährung von
Betriebskostenzuschüssen nach § 14 Kindergartengesetz
in Verbindung mit der Verordnung über die
Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten
der Kindergärten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 10. 1975 – IV/1 – 6001.6

Mein RdErl. vom 29. 3. 1973 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

„Die Anlagen 3c und 3d werden durch die nachfolgenden Anlagen 3c bis 3g ersetzt.“

Anlagen
3e bis 3g

– Jugendamt –

An das
Landesjugendamt

Betr.: Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder;
hier: Antrag auf Gewährung von Landesmitteln zur Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen im Haushaltsjahr 19.....

Bezug: Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1974 (MBl. NW. S. 566/SMBL. NW. 21630)

Zur Gewährung von Betriebskostenzuschüssen im Haushaltsjahr 19..... an Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden oder Gemeindevverbände ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten beantrage ich aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW einen Betrag in Höhe von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark.

Ich verpflichte mich, die gem. den o. a. Bestimmungen obliegenden Pflichten und Auflagen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Ich erkläre, daß die vorstehenden Angaben richtig sind.

Ich verpflichte mich, jede für die Höhe des Betriebskostenzuschusses des Landes wesentliche Änderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Den Zuschuß bitte auf das Konto
bei der – Bank/Sparkasse
zugunsten der Haushaltsstelle/Personenkonto-Nr. zu überweisen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)
(Zeichnungsberechtigte)

Landschaftsverband
– Landesjugendamt –

An das
Jugendamt

Betr.: Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder;
hier: Bewilligung von Landesmitteln zur Gewährung von Betriebskostenzuschüssen im Haushaltsjahr
19.....

Bezug: Antrag vom

Bewilligungsbescheid
(Epl. 07, Kap. 07 05, Tit. 653 8, Ut 1)

über die Gewährung von Landeszuschüssen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für Betriebskostenzuschüsse des Landes an Träger der freien Jugendhilfe oder Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) für das Haushaltsjahr 19.....

Auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder vom 4. 4. 1974 aus den mir zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln einen Betrag von

..... DM

(in Worten:) Deutsche Mark.

Nach § 17 Kindergartengesetz sind die Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten. Dementsprechend sind die Abschlagszahlungen grundsätzlich für jedes Quartal in Höhe des Quartalbetrages anzufordern.

Falls zuviel Landesmittel für die Gewährung von Abschlagszahlungen an freie Träger angefordert wurden, ist der den Bedarf übersteigende Betrag mit der Anforderung der Abschlagszahlung für das nächste Quartal aufzurechnen.

Sie sind ferner verpflichtet, einen Verwaltungsnachweis nach Formblatt 3f zu führen und dem Landesjugendamt bis zum 31. 8. des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Ferner ist dem Landesjugendamt eine zusammengefaßte Betriebskostenabrechnung (einfach) nach Formblatt 3g bis zum 31. 12. des Folgejahres einzureichen.

Im Auftrag

– Jugendamt –

An das
Landesjugendamt

Betr.: Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder;
hier: Mittelanforderung

Bezug: Bewilligungsbescheid vom
– Aktz.: über DM

Zur Weiterleitung an den/die Zuschußempfänger bitte ich um Auszahlung der
..... Rate in Höhe von DM.

Den Betrag bitte ich an meine Kasse auf das Konto Nr. Bankleitzahl:
bei der Bank/Sparkasse
unter Angabe nachstehender Zweckbestimmung zu überweisen:

..... Rate Landesmittel 19.....
für Haushaltsstelle

Aus dem Zuschuß über insgesamt DM

sind somit angefordert DM

so daß noch anzufordern sind DM

In diesem Betrag sind Überzahlungen und Nachforderungen aus Betriebskostenzuschüssen berücksichtigt.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)
(Zeichnungsberechtigte)

Gemeinde/Gemeindeverband

An den
 Landschaftsverband
 – Landesjugendamt –

Nachweis über die Verwaltung der Landesmittel

aus Kap. Tit. Haushaltsj. 19..... des Landeshaushalts

A. Allgemeines

Zur Bewilligung an Dritte standen gem. Bewilligungsbescheiden des Landschaftsverbandes für prozentuale Zuschüsse zu den Betriebskosten für Kindergärten nach folgenden Vorschriften zur Verfügung:

1. Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216)
2. Betriebskostenverordnung vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166/SGV. NW. 216)
3. Förderungsrichtlinien, RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1974 (SMBL. NW. 2163) – soweit anzuwenden –
4. Landeshaushaltssordnung vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397 ber. 1972 S. 14/SGV. NW. 630)

Bewilligungsbescheid			kassenmäßig zugewiesene Landesm.		
lfd. Nr.	vom	Betrag/DM	lfd. Nr.	am	Betrag/DM

Bewilligte Landesmittel:

Geleistete Zahlungen:

B. Sachbericht

Kurze Darstellung über die Durchführung und den Sachbestand der im Landesinteresse wahrgenommenen Aufgabe:

C. Zahlenmäßiger Nachweis

lfd. Nr.	Empfänger	Bewilligungs- bescheid	Betrag DM	Verwendungs- zweck im Einzelfall	Geleistete Zahlung Datum	DM
----------	-----------	---------------------------	--------------	--	-----------------------------	----

s. Anlage

Es wird bestätigt, daß die Bewirtschaftung der nachgewiesenen Landesmittel an Hand der Bücher und Belege geprüft und daß bei der Aufteilung der Mittel die Anordnungen des Landes beachtet wurden sind. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht beseitigt werden:

Der Leiter
 des Rechnungsprüfungsamtes

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Zu lfd. Nr. des zahlungsmäßigen Nachweises ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger ordnungsgemäß nachgewiesen worden. Zu den offenstehenden Fällen wird ergänzend berichtet werden. Soweit sich aus der Prüfung der Verwendungsnachweise Rückzahlungen ergaben, ist Überweisung an die Kasse des Landschaftsverbandes erfolgt und im Einzelfall berichtet worden.

In Vertretung

– Jugendamt –

An das
Landesjugendamt

Betr.: Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder;

Bezug: Bewilligungsbescheide vom

– Aktz.: über DM

Die Betriebskostenabrechnungen für Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten in meinem Bereich liegen vor und wurden geprüft. Danach ergibt sich für das Haushaltsjahr 19..... folgendes Bild:

Anzahl der Kindergärten	Abschlagszahlungen insgesamt	festgesetzter Betriebskostenzuschuß
-------------------------	------------------------------	-------------------------------------

.....
(Unterschrift des Antragstellers)
(Zeichnungsberechtigte)

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Elternwerk der Katholischen Militärseelsorge e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 11. 1975 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Elternwerk der Katholischen Militärseelsorge e. V.,
Sitz Bonn

(am 5. 11. 1975)

– MBl. NW. 1975 S. 2126.

– MBl. NW. 1975 S. 2126.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 11. 1975 – II C 4 – 5127.0 – Bd – 131/132

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Albanien

Anstelle „vom 1. 1. 1975			
bis 31. 5. 1975	100 Lek	=	24,39 DM
ab 1. 6. 1975	100 Lek	=	23,53 DM“

ist zu setzen:

„vom 1. 1. 1975			
bis 20. 4. 1975	100 Lek	=	24,39 DM
ab 21. 4. 1975	100 Lek	=	23,53 DM“.

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 6. 1975			
ist zu setzen:	100 Lewa	=	195,81 DM“
„vom 1. 6. 1975			
bis 31. 7. 1975	100 Lewa	=	195,81 DM
ab 1. 8. 1975	100 Lewa	=	208,33 DM“.

Polen

Anstelle „ab 15. 7. 1975			
ist zu setzen:	100 Zloty	=	12,09 DM“
„vom 15. 7. 1975			
bis 31. 7. 1975	100 Zloty	=	12,09 DM
vom 1. 8. 1975	100 Zloty	=	12,77 DM
bis 14. 8. 1975	100 Zloty	=	13,01 DM“.
ab 15. 8. 1975			

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 12. 1974			
ist zu setzen:	100 Kronen	=	25,08 DM“
„vom 1. 12. 1974			
bis 31. 7. 1975	100 Kronen	=	25,08 DM
ab 1. 8. 1975	100 Kronen	=	25,41 DM“.

UdSSR

Anstelle „ab 1. 7. 1975			
ist zu setzen:	100 Rubel	=	337,38 DM“
„vom 1. 7. 1975			
bis 31. 7. 1975	100 Rubel	=	337,38 DM
ab 1. 8. 1975	100 Rubel	=	345,42 DM“.

– MBl. NW. 1975 S. 2126.

23236

DIN 11 535 – Gewächshäuser

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1975 –
V B 1 – 481.150

1. Die Norm

DIN 11 535 Blatt 1 (Ausgabe Juli 1974)

Anlage

– Gewächshäuser; Grundsätze für Berechnung und Ausführung –

wird als Richtlinie nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) bauaufsichtlich eingeführt.

Die Ausgabe Juli 1974 dieser Norm ersetzt die frühere Ausgabe Mai 1958, die mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1653) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 11 535, Blatt 1, Ausgabe Juli 1974, ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.3 – Schneelast

Werden Gewächshäuser ohne Schneelast oder bei Inanspruchnahme der von Betriebsmaßnahmen abhängigen Schneelastannahmen berechnet, ist eine Betriebsanleitung aufzustellen. Durch ein Schild am Gewächshaus ist auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei Schneefall (Schneeräumung vom Dach, Abstützung der Pfetten und Binder oder ausreichende Beheizung des Gewächshauses) hinzuweisen.

3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323), erhält in Abschnitt 7 folgende Fassung:

Spalte 1: 11 535
Blatt 1

Spalte 2: Juli 1974

Spalte 3: Gewächshäuser; Grundsätze für Berechnung und Ausführung

Spalte 4: R

Spalte 5: 10. 11. 1975

Spalte 6: MBl. NW. S. 2126
SMBI. NW. 23236

4. Den RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 6. 1959 (SMBI. NW. 23236), mit dem die Norm DIN 11 535 Blatt 1 (Ausgabe Mai 1958) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt worden ist, hebe ich auf.

5. Weitere Stücke des Normblattes DIN 11 535 können beim Beuth-Verlag GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4–7, oder 5 Köln 1, Kamekestraße 2–8, bezogen werden.

Gewächshäuser

Grundsätze für Berechnung und Ausführung

DIN
11535
Blatt 1

In dieser Norm sind die von außen auf eine Baukonstruktion einwirkenden Kräfte, z. B. Gewichtskräfte, auch als Lasten, Belastungen bezeichnet. Nach der „Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Maßwesen“ vom 26. Juni 1970 dürfen die bisher üblichen Krafteinheiten Kilopond (kp) und Megapond (Mp) nur noch bis zum 31. Dezember 1977 benutzt werden. Bei der Umstellung auf die gesetzliche Krafteinheit Newton (N) (1 kp = 9,80665 N) sind im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Norm für 1 kp = 0,01 kN und für 1 kp/m² = 0,01 kN/m² zu setzen. Diese Angaben sind im Text vorliegender Norm in Klammern hinzugefügt.

Inhalt

1. Geltungsbereich	4.4. Zusatz- und Gebrauchslasten
2. Begriffe	4.5. Lastannahmen bei verschiedenen Baugliedern
3. Hinweis auf sonstige Bestimmungen	5. Standsicherheit, Windverbände
4. Lastannahmen	6. Zulässige Spannungen
4.1. Ständige Last	7. Bauliche Durchbildung
4.2. Windlast	
4.3. Schneelast	

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Norm gelten für die Berechnung und Ausführung von Gewächshäusern und ähnlichen leichten Bauwerken für Kulturen zu gärtnerischen, forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken.

2. Begriffe

2.1. Gewächshäuser sind Bauwerke, die zur Kultur und Unterbringung von Pflanzen unter weitgehender Nutzung des Sonnenlichtes dienen. Sie können ortsfest, transportabel oder als Rollhäuser gebaut oder mit einem verstellbaren Dach versehen sein.

2.2. Arten der Gewächshäuser:

2.2.1. Gewächshäuser, die ausschließlich oder vorwiegend von Personen nur zur Betreuung der Kulturen betreten werden.

2.2.2. Schauhäuser, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind.

2.3. Gewächshäuser bestehen in der Regel aus:

2.3.1. der tragenden Konstruktion (Fundamente, Binder und Pfetten),

2.3.2. der Außenhaut, die zum Beispiel aus Sprossen und Glaseindeckung gebildet wird. Die Sprossen können auch gleichzeitig als tragende Bauglieder (Binder, Pfetten oder dgl.) ausgebildet sein.

3. Hinweise auf sonstige Bestimmungen

Die Festlegungen dieser Norm gelten unter Beachtung der Bestimmungen der folgenden Normen soweit nichts anderes bestimmt ist:

Fachnormenausschuß Bauwesen (FNBau) im Deutschen Normenausschuß (DNA)
Arbeitsgruppe Einheitliche technische Baubestimmungen (ETB) des FNBau
Fachnormenausschuß Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (FL) im DNA

^{*}) Herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton. Zu beziehen beim Beuth-Vertrieb, 5 Köln, Kamekestraße 2–8 und 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4–7.

4. Lastannahmen

4.1. Ständige Last

4.1.1. Die Last der Glaseindeckung kann nach DIN 11 525 Gartenblankglas und DIN 11 526 Gartenklarglas ermittelt werden.

4.1.2. Die Eigenlasten der Eindeckung und der tragenden Konstruktion sind entsprechend der tatsächlichen Last in die Berechnung einzusetzen unter Zugrundelegung der Angaben in DIN 1055 Blatt 1 und Blatt 2.

4.2. Windlast

siehe DIN 1055 Blatt 4

Anmerkung: Bis zur Herausgabe der in Vorbereitung befindlichen Neufassung der Norm DIN 1055 Blatt 4 „Lastannahmen im Hochbau; Verkehrslasten. Windlast“ gelten die nachfolgenden Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.3. Die darin enthaltenen Festlegungen sollen sinngemäß in die Neufassung von DIN 1055 Blatt 4 eingearbeitet werden.

4.2.1. Der Staudruck darf bis zu 4 m Höhe mit 25 kp/m^2 ($0,25 \text{ kN/m}^2$) und von 4 bis 6 m Höhe mit 40 kp/m^2 ($0,4 \text{ kN/m}^2$) angenommen werden. Für höher liegende Flächen sind die Angaben in DIN 1055 Blatt 4 maßgebend. Die Beiwerte c sowie die weiteren Bestimmungen sind aus DIN 1055 Blatt 4 zu entnehmen und sinngemäß anzuwenden. Bei solchen Anlagen, die ihrer Lage nach – zum Beispiel auf Erhebungen – gegenüber dem umliegenden Gelände besonders dem Wind ausgesetzt sind, ist mindestens der volle Staudruck nach DIN 1055 Blatt 4 auch im Bereich von 0 bis 6 m Höhe anzunehmen.

4.2.2. Gewächshäuser nach Abschnitt 2.2.2. sind stets auf den vollen Winddruck nach DIN 1055 Blatt 4 zu berechnen.

4.2.3. Transportable Gewächshäuser und Rollhäuser sind je nach Verwendungszweck nach Abschnitt 4.2.1. oder 4.2.2. zu bemessen.

4.3. Schneelast

siehe DIN 1055 Blatt 5

Anmerkung: Bis zur Herausgabe der in Vorbereitung befindlichen Neufassung der Norm DIN 1055 Blatt 5 „Lastannahmen im Hochbau; Verkehrslasten. Schneelast und Eislast“ gelten die nachfolgenden Abschnitte 4.3.1 bis 4.3.4. Die darin enthaltenen Festlegungen sollen sinngemäß in die Neufassung von DIN 1055 Blatt 5 eingearbeitet werden.

4.3.1. Einschiffige Häuser mit einer Breite (Nennbreite) $\leq 12 \text{ m}$ und Häuser in Blockbauweise mit einer Schiffsbreite $\leq 6 \text{ m}$ werden ohne Schneelast berechnet. (Siehe aber Abschnitt 4.3.3).

4.3.2. Für alle größeren Hausbreiten ist die Schneelast sowohl bei beheizten als auch bei unbeheizten Häusern (Kalthäusern) ohne Berücksichtigung der Dachneigung mit 25 kp/m^2 ($0,25 \text{ kN/m}^2$) Grundfläche anzunehmen.

4.3.3. In Gebieten, die als „schneereich“ gelten, können höhere Lastannahmen als nach Abschnitt 4.3.1 und 4.3.2 notwendig werden.

Höhere Lastannahmen sind in schneereichen Gebieten nicht erforderlich, wenn:

- a) ein Gewächshaus, das während der Wintermonate zeitweise oder dauernd unbeheizt bleibt, durch fachgerechte Abstützung der Pfetten und Binder schneesicher gemacht wird oder die Dachflächen bei Schneehöhen über 10 cm geräumt werden,
- b) das Gewächshaus beheizt wird und eine automatische Warnanlage eingebaut ist, die den Ausfall der Heizung akustisch anzeigt.

4.3.4. Bei Schauhäusern gilt für alle Hausbreiten DIN 1055 Blatt 5.

4.4. Zusatz- und Gebrauchslasten

Als Zusatzlasten gelten Hängen, Schattierungseinrichtungen sowie sonstige Lasten, die mit dem Betrieb zusammenhängen (z. B. Umlenkkräfte von Seilzügen und Gestängen) und in den allgemeinen Lastannahmen noch nicht erfaßt sind. Diese Lasten sind entsprechend ihrer tatsächlichen Werte in die Berechnung einzusetzen.

Für 3 bis 6 m breite Häuser sind auf jeder Seite 50 kp/m ($0,5 \text{ kN/m}$) möglicher Hängenlänge zu berücksichtigen. Bei mehrschiffigen Blocks und Häusern über 6 m Breite können Lastannahmen für Hängen unberücksichtigt bleiben, wenn keine Hängen an der Dachkonstruktion vorgesehen sind.

Die üblichen Heizrohrleitungen sowie Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen brauchen in der Regel nicht berücksichtigt zu werden.

4.5. Lastannahmen bei verschiedenen Baugliedern

4.5.1. Für die **Glasbauteile** ist in der Regel ein besonderer Nachweis nicht erforderlich; für die Scheibendicke vergleiche DIN 11 525 Gartenblankglas und DIN 11 526 Gartenklarglas.

4.5.2. Für die Sprossen sind die Glas- und Eigenlast sowie die Wind- und Schneelast maßgebend. Ein statischer Nachweis der Sprossen wird nur gefordert, wenn sie die tragende Konstruktion selbst bilden. Bei ihrer Auflagerung auf Pfetten und Bindern ergibt sich die notwendige Abmessung der Sprossen nicht aus der zulässigen Spannung, sondern auch aus der Durchbiegung. Die Abmessungen der Sprossen müssen so gewählt werden, daß ausreichende Sicherheit gegen Glasbruch vorhanden ist.

4.5.3. Für Schauhäuser (vgl. Abschnitt 2.2.2) ist der statische Nachweis der Sprossen immer erforderlich. Dabei ist außerdem die Einzellast nach DIN 1055 Blatt 3, Ausgabe Juni 1971, Abschnitt 6.2.4 anzunehmen.

4.5.4. Für Gewächshäuser nach Abschnitt 2.2.1 ist diese Einzellast im allgemeinen nicht erforderlich.

4.5.5. Massive Bauteile, wie Giebelmauern, Anbauten und dgl. sind für die volle Windlast nach DIN 1055 Blatt 4 zu bemessen.

5. Standsicherheit, Windverbände

5.1. Die einzelnen **Bauglieder** und ihre gegenseitigen **Anschlüsse** müssen so bemessen und ausgebildet sein, daß bei Belastung nach Abschnitt 4 in ungünstigster Lastzusammenstellung die zulässigen Spannungen nach Abschnitt 6 nicht überschritten werden.

5.2. Gegebenenfalls muß auch der **Windfang** für das ganze Bauwerk oder für Teile davon berücksichtigt werden.

5.3. **Wind- und Montageverbände** sind in ausreichender Form und Anzahl (höchstzulässiger Abstand 50 m) anzuordnen. Für massive Stirnmauern vgl. Abschnitt 4.5.5.

6. Zulässige Spannungen

Für die Bemessung und Ausführung sind die in Abschnitt 3 aufgeführten Normen maßgebend, insbesondere die dort festgesetzten zulässigen Spannungen.

7. Bauliche Durchbildung

7.1. Die **Fundamente** müssen frostfrei gegründet sein. Für nicht ortsfeste Anlagen sind auch flachere Gründungen oder dgl. zulässig. Die Abmessungen richten sich nach den statischen Erfordernissen. Im allgemeinen bestehen bei statisch bestimmten Konstruktionen gegen höhere Setzungen, als bei üblichen Hochbauten zugelassen werden, keine Bedenken.

7.2. Die **Scheiben** müssen regendicht und windfest befestigt sein.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Wiederaufbaues
oder der Wiederherstellung von durch Unwetter
zerstörtem oder beschädigtem Wohnraum**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1975 –
VI A 4 – 4.034 – 2779/75

Der RdErl. v. 22. 7. 1970 (SMBI. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 2129

4. Nach Nr. 4.4 wird folgende neue Nr. 4.5 eingefügt:

4.5 In den nach Nr. 2.11 auszustellenden Bescheinigungen ist zu bestätigen, daß die vorgesehene Maßnahme dazu dient, die Chemisch-Reinigungsanlage so herzurichten, daß sie den Anforderungen der Verordnung über Chemisch-Reinigungsanlagen – 2. BImSchV – vom 28. August 1974 (BGBI. I S. 2130) entspricht.

5. In Nr. 6.1 werden die Worte: „Eingegangene Anträge sind unverzüglich zu bearbeiten und“ durch folgende Worte ersetzt: „Die bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eingegangenen Anträge sind unverzüglich zu bearbeiten. Sie sind“

– MBl. NW. 1975 S. 2129

2370

Planungshilfen für den Wohnungs- und Heimbau

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1975 – V C 1 – 811

Mit meinem RdErl. v. 9. 8. 1971 (SMBI. NW. 2370) habe ich das Ergebnis eines Forschungsauftrages, das in den „Werkblättern für den Wohnungsbau“ durch den Verlag für Wirtschaft und Verwaltung, Hubert Wingen, 43 Essen, Alfredstr. 32, Postfach 1824, veröffentlicht worden ist, bekanntgegeben.

Um die Rationalisierungsbemühungen der Landesregierung im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungs- und Wohnheimbaues zu intensivieren, wurden die „Werkblätter für den Wohnungs- und Heimbau“ überarbeitet und ergänzt. Diese Neuauflage ist im o. g. Verlag erschienen und von dort zu beziehen. Für den Dienstgebrauch lasse ich den Regierungspräsidenten und Bewilligungsbehörden gesondert je ein Exemplar kostenlos zustellen.

Bei Bauträgern und Architekten ist darauf hinzuwirken, daß die Arbeitsgrundlagen, besonders die Werkblätter A 01, A 11 bis A 13, A 31 bis A 38, A 52, A 91 bis A 94, künftig bei den Planungen und Bauanträgen beachtet werden. Die Förderungswürdigkeit von Bauvorhaben, die nach dem 1. Januar 1976 gefördert werden sollen, ist nur noch gegeben, wenn die in den Werkblättern enthaltenen Mindestanforderungen bei Planung und Bauvorbereitung erfüllt sind. Der RdErl. v. 9. 8. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 2129

7831

Ansteckende Blutarmut der Einhufer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 11. 1975 – I C 2 – 2146 – 7341

Bei der Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 2. Juli 1975 (BGBI. I S. 1845) ist folgendes zu beachten:

Zu § 1

- 1 Ansteckende Blutarmut kann aufgrund pathologisch-anatomischer Untersuchungsverfahren festgestellt werden (vgl. Nummer 7). Dagegen reichen klinische, hämatologische und serologische Befunde jeweils allein zur Feststellung der Seuche nicht aus. Die ansteckende Blutarmut muß mindestens aufgrund von zwei der genannten Untersuchungsverfahren nachgewiesen sein.
- 2 Ein positiver serologischer Untersuchungsbefund allein begründet nur einen „Ansteckungsverdacht“ (vgl. zu § 10).
- 3 Werden mit einem Untersuchungsverfahren von den „Normalwerten“ abweichende, verdächtige oder positive Befunde festgestellt, sind stets auch die anderen für die Feststellung der ansteckenden Blutarmut vorgeschriebenen Untersuchungen – soweit bei den Tieren ausführbar – durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen klinischer Symptome. Epidemiologische Ermittlungen sind besonders zu berücksichtigen.
- 4 Die Feststellung **klinischer**, auf ansteckende Blutarmut hinweisende Symptome kann Schwierigkeiten bereiten, da die Seuche in den verschiedenen Verlaufsformen (akut; subakut; chronisch-inapparent) auftritt. In der Mehrzahl der Fälle wird die klinische Diagnose daher eine Ausschlußdiagnose sein. Das noch am auffälligsten klinische Krankheitssymptom ist das intermittierende Fieber, fieberfreie Tage und Tage mit Fieber wechseln in unregelmäßigen Abständen, die Körpertemperatur steigt im akuten Stadium auf über 40°C an, im subakuten und chronischen Stadium sind geringere Temperatursteigerungen bis zu 39°C häufig zu beobachten; in chronischen Fällen kann der fieberfreie Zustand mehrere Wochen oder Monate, sogar Jahre anhalten, bevor die Temperatur wieder ansteigt. Voraussetzung ist daher, daß die Körpertemperatur regelmäßig morgens und abends zuverlässig über einen längeren Zeitraum gemessen und aufgezeichnet wird. Konditions- und Gewichtsverlust treten bei den heutigen Haltungsbedingungen nur in akuten klinischen Fällen oder am Ende der Krankheit, subepitheliale Blutungen in den Kopfschleimhäuten und an der Zunge sowie anämische Erscheinungen an den sichtbaren Schleimhäuten, ferner Odeme an Bauch und Unterbrust nur bei einem Teil der erkrankten Tiere und nicht selten nur im Endstadium der Krankheit auf. Belastungsproben mit Herz-, Puls- und Atemfrequenzregistrierung vor und unmittelbar nach der Belastung zur Kontrolle der Herz- und Kreislauffunktion sind infolge des individuell unterschiedlichen „Trainingszustandes“ der Pferde in der Regel nur sehr bedingt aussagekräftig.
- 5 Bei der **hämatologischen** Untersuchung ist insbesondere die Gesamtzahl der Erythrozyten und der Leukozyten sowie der Hämoglobin gehalt (Berechnung des Farbindex nach Marek und Möcsy) zu bestimmen und die Sedimentierprobe nach der Methode Westergreen durchzuführen.

71290

**Durchführung des ERP-Kreditprogramms
zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 11. 1975
– III B 3 – 8808.4 (III 32/75)

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 8. 1974 (SMBI. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte: „sind vom Bundesminister für Wirtschaft am 18. 10. 1973 im Bundesanzeiger Nr. 199 vom 20. 10. 1973 bekanntgegeben worden.“ durch folgende Worte ersetzt: „werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“
2. Nach Nr. 2.1 wird folgende neue Nr. 2.11 eingefügt:
 - 2.11 Anträge von Chemisch-Reiniger Betrieben für Vorhaben bis zu 20000 DM Investitionskosten können mit einer Bescheinigung des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts bei jedem Kreditinstitut gestellt werden.
3. In Nr. 3.1 werden nach den Wörtern „versehen werden“ folgende Worte eingefügt: „(ausgenommen die Fälle nach Nr. 2.11)“

Für die Beurteilung sind folgende Werte zugrunde zu legen:

	Normalwerte pro ml	Abweichungen bei ansteckender Blutarmut pro ml
Erythrozyten:		
Warmblut	7,0–13 Mill. (Mittel 9,75)	weniger als 5,0 Mill.
Kaltblut	5,5–9,5 Mill. (Mittel 7,5)	weniger als 4,0 Mill.
Farbindex:	0,8–1,2	mehr als 1,2
Leukozyten:		
Warmblut	7 000–14 000 (Mittel 10 000)	weniger als 5 000
Kaltblut	6 000–12 000 (Mittel 8 500)	
Sedimentierung:		
Bestimmung des Anteil des Plasmas im Gesamtblut im graduierten Zylinder oder geeichten Blutsenkungspipetten.	bis zu 60% der Gesamtblutsäule	mehr als 60%

Für die hämatologische Untersuchung sind nur nicht geronnene Blutproben geeignet, das Blut ist daher in Röhrchen, die mit einem Antikoagulans versetzt sind (z. B. 3,8% Natrium citricum), einzubringen.

Zur Abklärung von Veränderungen des Blutbildes sind ggf. auch Kotproben (aus dem Rektum) zu entnehmen und parasitologisch auf das Vorhandensein von Magen-Darm-Würmern zu untersuchen.

6 Als **serologisches** Untersuchungsverfahren gilt der Agargel-Immunodiffusionstest. Dieser Test wird – im Rahmen amtlicher Untersuchungen – bis auf weiteres nur in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen durchgeführt. Für die serologische Untersuchung ist eine Blutprobe von mindestens 10 ml ohne gerinnungshemmende Zusätze zu entnehmen. Um eine Übertragung von Einhufer zu Einhufer zu vermeiden, sind zur Entnahme der Probe sterile Einmalkanülen oder sterile Einmalspritzen zu verwenden; besonders geeignet sind Venülen. Die Einsendung der Proben ist mit der Bundesforschungsanstalt telefonisch vorher abzusprechen.

7 Der **pathologisch-anatomische** Befund kann von ausgeprägten Organveränderungen bis zu einem fast negativen Ergebnis schwanken (Leber-, Milz- und Lymphknotenveränderungen; petechiale Blutungen). Die „pathologisch-anatomischen Untersuchungsverfahren“ schließen die histologische Untersuchung ein. Sofern nicht die zur Untersuchung erforderlichen Organe Leber, Milz, Niere, Herz, Lunge, Milzlymphknoten und ggf. andere Lymphknoten in gekühltem und frischem Zustand unmittelbar an das Untersuchungsinstitut gebracht werden, sind würfelförmige Stücke dieser Organe von ca. 1 bis 2 cm Kantenlänge, in einer Lösung, die etwa 10% wirksames Formaldehyd enthält (1 Teil Formalin auf 3 Teile Wasser) eingelegt, zu versenden. Finden sich bei der Zerlegung andere Veränderungen – wie geschwulstartige Wucherungen usw. – in den Organen, so sind auch von diesen Stellen Proben mit einzusenden. Die Formalinlösung muß so reichlich bemessen sein, daß die eingelegten Organstücke allseits von der Lösung umgeben sind.

8 Untersuchungsmaterial (Blut-, Organ- und Kotproben) ist – soweit es nicht unmittelbar untersucht wird – auf schnellstem Wege an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Bei der Einsendung sind die für die Verpackung und den Versand von infektiösem und verdächtigem Material geltenden Vorschriften zu beachten. Die Einsendung von Proben ist mit dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt telefonisch vorher abzusprechen.

Zu § 2

1 Gegen Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art oder Heilversuche an seuchenkranken Einhufern werden im Rahmen wissenschaftlicher Versuche dann keine veterinärpolizeilichen Bedenken bestehen, wenn diese Versuche

unter Leitung eines wissenschaftlichen Instituts in einem isolierten Stall oder sonstigen Standort mit Quarantäne-Charakter so durchgeführt werden, daß eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Diese Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu zulassen. Mir ist über die Zulassung und das Ergebnis des wissenschaftlichen Versuches zu berichten.

- 2 Auf die Gefahr einer Übertragung des Virus der ansteckenden Blutarmut mit dem Blut infizierter Tiere wird besonders hingewiesen.
- 3 Zur Durchführung der Desinfektion vergleiche Ausführungen zu § 11.
- 4 In verdächtigen Beständen sollte für jeden Einhufer ein gesondertes Thermometer verwendet und in den Ställen eine laufende intensive Insektenbekämpfung durchgeführt werden.

Zu § 3

Die Anordnung der Untersuchung von Einhuferbeständen wird in der Regel nur dann erforderlich sein, wenn die Gefahr besteht, daß sich die Seuche in einem Gebiet oder in mehreren Einhuferbeständen bereits ausgebreitet hat. Hierbei ist stets die serologische Untersuchung auf Antikörper im Agar-Immunodiffusionstest durchzuführen.

Zu § 4

Zur hämatologischen und serologischen Untersuchung auf ansteckende Blutarmut sowie zur Entnahme von Blutproben wird auf die Nummern 5 und 6 zu § 1 verwiesen.

Zu § 5

1 Wird die Infektose Anämie bei Pferden anlässlich einer Pferdesportveranstaltung festgestellt, gelten als „sonstiger Standort“ nur die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Tiere, nicht jedoch der Sattelplatz, der Abreiteplatz, der Vorführung, der Parcours, die Rennbahn, der Turnierplatz und die Geländestrecke.

2 Nach Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachtens in einem Bestand ist zu ermitteln, ob aus diesem Bestand in den letzten 60 Tagen Einhufer entfernt worden sind. Sind Einhufer während dieses Zeitraumes aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestand abgegeben worden, ist die Kreisordnungsbehörde des neuen Standortes in Kenntnis zu setzen.

3 Eine Genehmigung zur Entfernung seuchenkranker Einhufer aus dem Gehöft oder sonstigen Standort darf nur zur sofortigen Tötung der Tiere erteilt werden.

4 Die Entfernung seuchenverdächtiger Einhufer ist zur sofortigen Tötung der Tiere oder nur aus zwingenden Gründen zu genehmigen und nur, wenn die Tiere an einem anderen Standort oder in einem anderen Gehöft, in dem keine Einhufer gehalten werden, abgesondert gehalten werden können. Zwingende Gründe sind z. B. bauliche Unzulänglichkeiten der Absonderungs- oder Unterbringungsräumlichkeiten oder – zur Verhütung unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Verluste – Freimachung eines sonstigen Standortes für regelmäßige Veranstaltungen (Pferdeturniere und ähnliches).

5 Für die Entfernung ansteckungsverdächtiger Einhufer gilt Nummer 3 entsprechend; abweichend darf jedoch ausnahmsweise gestattet werden, daß die Tiere in ein anderes Gehöft oder einen anderen Standort eingestellt werden, in dem Einhufer gehalten werden (z. B. Rückführung eines Turnierpferdes in den Herkunftsbestand). Eine Genehmigung zur Entfernung ansteckungsverdächtiger Einhufer zur Schlachtung darf regelmäßig erteilt werden.

6 Genehmigungen zur Entfernung von Einhufern sind mit der Auflage zu verbinden, daß seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere nur in geschlossenen Fahrzeugen befördert werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können.

7 Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist, daß die Sperrvorschriften in dem neuen Standort eingehalten werden können. Ferner ist in allen Fällen, in denen für den neuen Standort eine andere Behörde zuständig ist, vorher deren Zustimmung einzuholen.

8 Wird eine Genehmigung zum Verbringen von Einhufern in das Gehöft oder den sonstigen Standort erteilt, ist der

Besitzer auf die Vorschrift des § 69 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes hinzuweisen.

9 Der Bewuchs von Weideflächen, die der Nutzungsbeschränkung nach Absatz 2 unterliegen, darf an Einhufer nicht verfüttert werden.

Zu § 6

Genehmigungen nach § 6 können aufgrund der Beurteilung der Verhältnisse im Einzelfall erteilt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht oder eine länger dauernde Aufstellung zu erheblichen Schwierigkeiten oder zu unverhältnismäßigen Härten führt. Für die Genehmigung der Nutzung ansteckungsverdächtiger Reit- oder Rennpferde z. B. auf Reitplätzen oder im Trainingsgelände ist zu prüfen, ob diese als zu dem Gehöft oder sonstigen Standort dazugehörig anzusehen sind; auf Satz 2 und 3 des § 6 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Seuchenübertragung durch blutsaugende Insekten auf andere Einhufer nicht anzunehmen ist.

Zu § 7

- 1 Auf § 6 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland – AB.A –, Anlage 1 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird besonders hingewiesen (Schlachtverbot für an ansteckender Blutarmut erkrankte und für seuchenverdächtige Einhufer).
- 2 Die Tötung verdächtiger Einhufer ist nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten anzuordnen. Die Anordnung kann erforderlich sein, wenn keine für die Aufstellung und Absonderung oder nur völlig unzulängliche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- 3 Zu Absatz 2 gelten die Hinweise in Nummer 1 zu § 2 sinngemäß.

Zu § 9

- 1 Bezüglich der Absonderung und amtlichen Beobachtung wird auf § 19 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes verwiesen.
- 2 Für die Genehmigung zum Entfernen ansteckungsverdächtiger Einhufer aus dem Gehöft oder sonstigen Standort gelten die Hinweise zu den §§ 5 und 6 sinngemäß.

Zu § 10

- 1 Bei klinisch gesunden Einhufern weist ein positives Ergebnis der serologischen Untersuchung im Agar-gel-Immunodiffusionstest darauf hin, daß sich der Organismus zu irgendeinem Zeitpunkt mit dem Erreger der ansteckenden Blutarmut auseinandergesetzt hat. Ein solcher Befund gibt für die Behörde, sofern er ihr bekannt wird, Anlaß zur Untersuchung des gesamten Bestandes. Werden bei den Tieren mit serologisch positiven Befunden nicht gleichzeitig andere Erscheinungen, die auf ansteckende Blutarmut hindeuten, festgestellt, so sagt der serologische Befund allein nichts darüber aus, ob das Tier das Virus aussendet, zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ausscheiden wird oder an der Seuche erkrankt. In Anbetracht der besonderen epizootologischen Verhältnisse und der bisherigen Erfahrungen bei der Bekämpfung der infektiösen Anämie der Einhufer sowie der begrenzten Aussagefähigkeit des Agar-gel-Immunodiffusionstestes bei klinisch und hämatologisch unverdächtigen Tieren ist es – unter Abwägung von Seuchenrisiko und Verhältnismäßigkeit der Mittel – vertretbar, den Bestand nach einmaliger bzw. zweimaliger serologischer, hämatologischer und klinischer Untersuchung aller Einhufer des Bestandes freizugeben. Dieses bedarf des Einvernehmens des Regierungspräsidenten.
- 2 Zur hämatologischen und serologischen Untersuchung sowie zur Blutprobenentnahme vergleiche Ausführungen bei den Nummern 5 und 6 zu § 1.

Zu § 11

Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchengesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1975 (GV. NW. S. 508), – SGV. NW. 7831 –, durchzuführen.

Zur Desinfektion können neben den in § 10 der Anlage A der VAVG-NW genannten Mitteln und Verfahren auch andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung verwendet werden. Geeignet sind besonders Desinfektionsmittel, die auf der Grundlage von Formalin hergestellt sind.

Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht dem Dung beigegeben werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff oder dicker Kalkmilch (20 kg Kalkstickstoff auf einen Kubikmeter Flüssigmist oder dicke Kalkmilch: Flüssigmist = 6:100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei Kalkstickstoff mindestens vier Tage betragen.

Zu § 12

Der Seuchenverdacht auf ansteckende Blutarmut hat sich in der Regel als unbegründet erwiesen, wenn

- 1) bei den seuchenverdächtigen Einhufern frühestens 21 Tage nach Feststellung des Verdachts zwei im Abstand von vier Wochen entnommene Blutproben hämatologisch und serologisch auf ansteckende Blutarmut mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und weder bei den betreffenden Tieren noch den übrigen Einhufern des Bestandes für ansteckende Blutarmut verdächtige klinische, hämatologische, serologische oder pathologische Erscheinungen festgestellt worden sind, oder
- 2) bei den seuchenverdächtigen und den übrigen Einhufern des Bestandes innerhalb von 180 Tagen nach Feststellung des Seuchenverdachtes keine für ansteckende Blutarmut verdächtigen klinischen, hämatologischen oder pathologisch-anatomischen Erscheinungen festgestellt worden sind, oder
- 3) die seuchenverdächtigen Einhufer verendet, getötet oder entfernt worden sind und bei den übrigen Einhufern des Bestandes die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b vorliegen.

Dieser RdErl. tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die Hinweise zu den §§ 321 bis 335 in dem RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBL. NW. 7831) – Verwaltungsvorschriften zu der Viehseuchengesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW) – außer Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 2129

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Auswirkungen des § 7 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) – RehaAnglG – auf die Gewährung von Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 11. 1975 – II B 2 – 4300 (28/75)

Nach § 7 Abs. 1 RehaAnglG sollen Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit – mit Ausnahme derjenigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, die unabhängig vom Einkommen zu erbringen sind – erst dann bewilligt werden, wenn zuvor Maßnahmen zur Rehabilitation durchgeführt worden sind oder wenn, insbesondere wegen Art und Schwere der Behinderung, ein Erfolg solcher Maßnahmen nicht zu erwarten ist. Bei der Anwendung dieser Vorschrift bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgendes zu beachten:

Der sich aus § 7 Abs. 1 RehaAnglG ergebende Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ ist für einkommensabhängige Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bedeutsam, soweit sie das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder von Erwerbsunfähigkeit zur Voraussetzung haben. Dies trifft – ggf. als Alternative zu anderen Merkmalen – zu für den Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 BVG), die Beschädigtenausgleichsrente (§ 32 Abs. 1 BVG), den Schadensausgleich (§ 40a Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. a BVG), die Witwenausgleichsrente (§ 41 Abs. 1 Buchst. a BVG) sowie für die Elterrente (§ 50 erste Alternative BVG). Soweit die entsprechende Leistung als einkommensunabhängige Rente in Betracht kommt (Ausgleichsrente bei Pflegezulageempfängern) oder wegen einer ande-

ren alternativ zu berücksichtigenden Anspruchsvoraussetzung zusteht (z. B. Erreichen eines bestimmten Lebensalters), fällt sie nicht unter die genannte Regelung. Entsprechend dem Grundgedanken des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen der Rehabilitation ist es unerheblich, ob der Träger der Kriegsopfersversorgung die Rehabilitationsmaßnahmen durchzuführen hat. Es genügt allein, daß einer der in § 2 Abs. 1 RehaAnglG genannten Rehabilitationsträger zuständig ist.

Mit § 7 Abs. 1 RehaAnglG wird angestrebt, das Interesse des Behinderten an der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen zu stärken. Die Vorschrift bewirkt nach ihrem Sinn und Zweck, daß in den einschlägigen Fällen ein Anspruch auf die genannten Renten bis zur Beendigung der Rehabilitationsmaßnahmen nicht besteht. Dem Berechtigten wird für die entsprechende Zeit ein Übergangsgeld, dem Lohnersatzcharakter beizumessen ist, und das deshalb eine Rentengewährung zur Bedarfsdeckung grundsätzlich entbehrlich machen soll, gewährt. Der Ausschluß des Rentenanspruchs ergibt sich vergleichsweise auch aus § 580 Abs. 3 Nr. 1 RVO, wonach die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung solange nicht beginnt, wie die Voraussetzungen für die Zahlung von Übergangsgeld vorliegen, und ferner aus § 1241 d Abs. 1 Satz 2 RVO, wonach das Übergangsgeld mit dem Zeitpunkt beginnt, von dem an die Rente zu zahlen gewesen wäre, wenn bereits vor Beginn der Maßnahme Antrag auf Rente gestellt worden ist.

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation kann § 7 RehaAnglG nur einheitlich für alle erfaßten Leistungsbeziehe und Rentenarten ausgelegt werden. Dies gilt auch für den Berufsschadensausgleich, so daß die bisherige Auslegung des § 30 Abs. 7 BVG nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Abgesehen davon, daß der Wortlaut der genannten Vorschrift einer Änderung der Rechtsauffassung nicht entgegensteht, ist § 7 RehaAnglG die jüngere Rechtsnorm, so daß er auch aus diesem Grund den Vorrang genießt.

Aus der Vorschrift des § 7 Abs. 1 RehaAnglG ergibt sich, daß die Leistungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vom Antragsmonat an zu gewähren sind, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung oder aus anderen Gründen – z. B. vorgerücktes Alter, fehlende Eignung – ein Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Im übrigen sind die Leistungen ggf. für Zeiträume nach Beendigung der Rehabilitationsmaßnahmen zu gewähren, sofern die Maßnahmen den Zustand, der für das Entstehen eines Anspruchs auf die genannten Rentenleistungen wesentlich ist, nicht beseitigt haben.

Ist ein Anspruch auf eine der vorstehend erwähnten Leistungen bereits festgestellt, so bildet § 7 RehaAnglG keine Rechtsgrundlage für eine Rentenentziehung. Vielmehr ist nach Absatz 2 dieser Vorschrift zu prüfen, ob Maßnahmen zur Rehabilitation zumutbar und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit des Behinderten wiederherzustellen oder zu bessern.

Meinen RdErl. v. 26. 11. 1968 (n. v.) – II B 2 – 4201.3 – hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1975 S. 2131.

II.

Innenminister

Aufbau eines Bundeszentralregisters mit elektronischer Datenverarbeitung

RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1975 –
I C 3/42.50

Mit der Ersten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 20. Juni 1975 (BGBI. I S. 1471) hat der Bundesminister der Justiz angeordnet, daß die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von Landesbehörden wahrgenommen werden,

1. am 1. Juli 1975, soweit sie Personen betreffen, die im Saarland geboren sind,
2. am 1. Oktober 1975, soweit sie Personen betreffen, die im Land Bremen geboren sind,

auf das Bundeszentralregister, den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz übergehen.

Mir ist bekannt geworden, daß der durch diese Verordnung veranlaßte Zuständigkeitswechsel vielfach nicht beachtet wird. Ich bitte deshalb zu veranlassen, daß alle in Betracht kommenden Bediensteten darauf hingewiesen werden, daß Mitteilungen (Erst- und Zweitausfertigungen), Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister sowie Anträge auf Erteilung eines Führungszeugnisses über Personen, die im Saarland oder im Land Bremen geboren sind, an das Bundeszentralregister, 1 Berlin 30, Lützowufer 6–9, zu übersenden sind.

– MBl. NW. 1975 S. 2132.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln der Staatsanwaltschaft Bielefeld

Bek. d. Justizministers v. 29. 10. 1975 –
5413 E – I B. 121

Bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld sind die nachstehend näher bezeichneten Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Die Stempel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Stempel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

1. Gummistempel

Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Staatsanwaltschaft Bielefeld
Kenn-Nummer: 51

2. Gummistempel

Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bielefeld
Kenn-Nummer: 65

– MBl. NW. 1975 S. 2132.

Kultusminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Städtischen Immanuel-Kant-Gymnasiums in Dortmund-Asseln

Bek. d. Kultusministers v. 30. 10. 1975 –
III A 6. 37-4 Nr. 2778/75

Bei einem Einbruch in das Städtische Immanuel-Kant-Gymnasium in Dortmund-Asseln ist unter anderem das Dienstsiegel der Schule entwendet worden. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, rund,
Durchmesser 35 mm,
in der Mitte Wappenadler
der Stadt Dortmund mit Umschrift:
Immanuel-Kant-Gymnasium DO-Asseln
Stadt, neuspr. u. math. naturw. Gymnasium
für Jungen und Mädchen.

– MBl. NW. 1975 S. 2132.

Personalveränderungen

Anlage 1

Finanzminister

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Detmold

Oberregierungsrat E. Siemer
zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident Münster

Oberregierungsrat A. Westermeier
zum RegierungsdirektorRegierungsoberamtsrat Th. Brasse
zum RegierungsratTerminplan
für den Fachlehrgang „Behördenselbstschutzleiter
und ABC-Schutz“

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
Nr. 1	12.–16. 1. 1976
Nr. 5	26.–30. 1. 1976
Nr. 11	16.–20. 2. 1976
Nr. 61	20.–24. 9. 1976
Nr. 68	11.–15. 10. 1976
Nr. 86	13.–17. 12. 1976
Nr. 87	13.–17. 12. 1976

– MBl. NW. 1975 S. 2133.

Anlage 2

Selbstschutz-Fachlehrgang
„Behördenselbstschutzleiter und ABC-Schutz“

Lehrstoffplan

1. Tag	
13.00 Uhr	Aufgaben und Stellung des Behördenselbstschutzleiters (Vortrag)
14.00 Uhr	Grundlagen des Strahlenschutzes (Vortrag/Lehrgespräch)
17.15 Uhr	Strahlennachweis- und Meßgeräte (Einzelausbildung)
2. Tag	
8.30 Uhr	Auswertung von Meßergebnissen (Einzelausbildung)
10.35 Uhr	Chemische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten (Vortrag/Lehrgespräch)
14.00 Uhr	Biologische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten (Vortrag/Lehrgespräch)
15.00 Uhr	Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske (Einzelausbildung)
16.15 Uhr	Behelfsmäßige Dekontaminierung (Lehrgespräch/Einzelausbildung)
3. Tag	
8.30 Uhr	Zivilschutz (Vortrag) – Ausstattung des Behördenselbstschutzes (Lehrgespräch) –
11.30 Uhr	Führungsgrundsätze und Führungstechnik (Vortrag/Lehrgespräch)
14.00 Uhr	Aufbau und Leitung des Behördenselbstschutzes (Planbesprechung/Gruppenarbeit) – Entwurf eines Behördenselbstschutzplanes –
4. Tag	
8.30 Uhr	wie Vorthema
14.00 Uhr	Berichterstattung der Arbeitsgruppen
5. Tag	
8.30 Uhr	Zusammenfassung und Auswertung der Gruppenergebnisse
10.15 Uhr	Abreise

– MBl. NW. 1975 S. 2133

Anlage 1 und 2 Die Lehrgänge werden in der BVS-Landesschule im Schloß Körtlingenhausen bei Warstein durchgeführt; die Terminübersicht und der Lehrstoffplan sind aus den Anlagen ersichtlich.

Die Behörden benennen die Teilnehmer der

Landesstelle Nordrhein-Westfalen des
Bundesverbandes für den Selbstschutz
4350 Recklinghausen
Schaumburgstraße 7 (Tel.: 26027).

Es stehen für jeden Lehrgang 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung, die in der Reihenfolge der eingehenden Meldungen zugewiesen werden, so daß sich eine frühzeitige Namhaftmachung empfiehlt. Die Einladungen werden den Teilnehmern unmittelbar durch die Landesstelle des BVS zugeschickt. Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt; Fahrt- und Reisekosten tragen die entsendenden Behörden.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erteilt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.